

VdMi Mitgliederinformation zur Veröffentlichung der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (Druckfarbenverordnung)

Einführung / Hintergrund

Die sogenannte deutsche Druckfarbenverordnung wurde am 7. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt als 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung veröffentlicht und ist (BGBl. I 2021 S. 5068 (Nr. 82))¹ einen Tag nach der Verkündung, also am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Damit wurde die Verordnung im nationalen Alleingang auf den Weg gebracht, obwohl die EU-Kommission bereits auf europäischer Ebene tätig war. Aus Sicht der Wirtschaft der gesamten Lebensmittelverpackungsindustrie, die im Vorfeld massive Kritik an diesem Vorhaben äußerte, gibt es keine Notwendigkeit für diese Verordnung.

Diese nationale Verordnung ist binnenmarktschädlich und trägt nicht zu einem einheitlichen Verbraucherschutzniveau in Europa bei. Nur eine europäisch harmonisierte Lösung wäre sinnvoll gewesen und würde den Schutzziele, nämlich dem Verbraucherschutz in Europa, dienlich sein.

Im Zuge der Arbeiten an der EU-Gesetzgebung für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände identifizierte die EU-Kommission grundsätzliche Defizite beim bestehenden Rechtsrahmen, diese sollten im Rahmen einer breit angelegten Evaluierung untersucht werden. Aufgrund des veränderten Zeitplans auf europäischer Ebene wurde die deutsche Verordnungsinitiative im Jahr 2020 wieder aufgegriffen und 2021 abgeschlossen.

Für die relevante Bestimmung der deutschen Druckfarbenverordnung gibt es Übergangsfristen bis zu 4 Jahren, so dass wesentliche Teile der Verordnung erst ab 1. Januar 2026 anzuwenden sind.

Das Wichtigste der deutschen Druckfarbenverordnung auf einen Blick:

Die Wirtschaft der gesamten Lebensmittelverpackungsindustrie sieht keine Notwendigkeit für diese Verordnung.

Diese nationale Verordnung trat am 8. Dezember 2021 in Kraft.

Die Unvollständigkeit der Positivlisten wurde auch vom deutschen Gesetzgeber anerkannt, darum wurde eine entsprechende Übergangsfrist festgelegt.

Für die Zulassung eines neuen Stoffes (Aufnahme in Tabelle 1) ist das Verfahren nicht klar definiert.

Die relevanten Bestimmungen der deutschen Druckfarbenverordnung sind erst ab 1. Januar 2026 anzuwenden.

Aktuell gibt es keine Grundlage, Bestätigungen nach Einhaltung der Anforderungen der neuen nationalen Druckfarbenverordnung zu erstellen oder anzufordern.

¹ [Bundesgesetzblatt \(bgbl.de\)](https://www.bgbl.de)

Wesentliche Vorgaben der Verordnung

Anwendungsbereich

Auch wenn sich im Sprachbegriff der Begriff „deutsche Druckfarbenverordnung“ festgesetzt hat, reguliert die Verordnung nicht Druckfarben, sondern bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien („Bedarfsgegenstände“), die im direkten oder indirekten Kontakt mit Lebensmitteln stehen und bei denen ein Übergang von Stoffen aus der Druckfarbenschicht auf das Lebensmittel nicht ausgeschlossen werden kann.

- Primärer Adressat ist somit der gewerbsmäßige Hersteller von bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen. Im Anwendungsbereich der Verordnung sind sowohl Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarben in direktem Kontakt mit dem Lebensmittel steht (sog. Innenbedruckung), als auch solche, bei denen die Druckfarbe auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite aufgebracht ist (sog. Außenbedruckung). Darüber hinaus sind solche bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenstände erfasst, die vorhersehbaren Kontakt mit dem Lebensmittel haben können, aber eigentlich nicht dafür bestimmt waren (sog. vorhersehbarer Kurzzeitkontakt). Damit unterscheidet sich die deutsche Druckfarbenverordnung wesentlich von der sog. Schweizer Druckfarbenverordnung², die ausschließlich die Außenbedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen erfasst.
- Es gibt auch Diskrepanzen im indirekten Lebensmittelkontakt zwischen der deutschen und der Schweizer Druckfarbenverordnung, einige Stoffe haben einen unterschiedlichen SML, die Schweizer Liste A ist nicht identisch mit Tabelle 1, somit gelten verschiedene Grenzwerte.

Stoffe für Druckfarben

- Das Kernstück der deutschen Verordnung ist eine Positivliste von Stoffen (Anlage 14 Tabelle 1), die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden dürfen. Diese Stoffe der Positivliste können für alle Arten von bedruckten Bedarfsgegenständen verwendet werden (Innenbedruckung, Außenbedruckung sowie vorhersehbarer Kurzzeitkontakt). Dies muss unter Einhaltung der gesetzten Beschränkung, Spezifikation und Reinheitsanforderungen erfolgen. Sollten keine Reinheitsanforderungen festgesetzt sein, müssen die Stoffe hinsichtlich der Reinheitsanforderung von guter technischer Qualität sein (siehe § 4 Abs. 5).
- Ferner besteht ein gleitender Verweis auf die Positivliste der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 des Kunststoffsrechts. Es ist zu beachten, dass dieser Verweis nur für Stoffe gilt, die mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ohne Gruppenbeschränkungen und ohne Beschränkungen und Spezifikationen zugelassen sind. Wenn in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen für einen Stoff eingeführt werden, ist er automatisch und sofort für Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien mit direktem Lebensmittelkontakt ausgeschlossen.
- Zur Bedruckung von Bedarfsgegenständen, bei denen die Druckfarben in direktem Lebensmittelkontakt stehen, dürfen nur solche Druckfarben verwendet werden, deren Inhaltsstoffe in der Positivliste (Anlage 14 Tabelle 1) gelistet sind oder über den gleitenden Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 abgedeckt sind.

^[2] [SR 817.023.21 - Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen \(Bedarfsgegenständeverordnung\) \(admin.ch\)](#)

- Im Falle von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarben bei einer normalen, vorhersehbaren Verwendung unmittelbar mit dem Lebensmittel in Berührung kommen, obwohl sie nicht dazu bestimmt sind (z.B. bedruckte Servietten), dürfen die verwendeten Druckfarben zusätzlich die in Tabelle 2 gelisteten Pigmente enthalten; dies gilt jedoch nur bis zum 1. Januar 2027.
- Zur Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen, bei denen die Druckfarbe nicht in direktem Lebensmittelkontakt steht (sog. Außenbedruckung), dürfen auch andere Stoffe als die in der Positivliste oder gemäß gleitendem Verweis auf die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 abgedeckt in der Druckfarbe verwendet werden. Diese anderen Stoffe dürfen chemikalienrechtlich (CLP-Verordnung) nicht als CMR eingestuft sein; zudem darf ein Stoffübergang nicht nachweisbar sein (d.h. < 10 ppb, Nachweisgrenze).

NIAS und Stoffe ohne Grenzwert

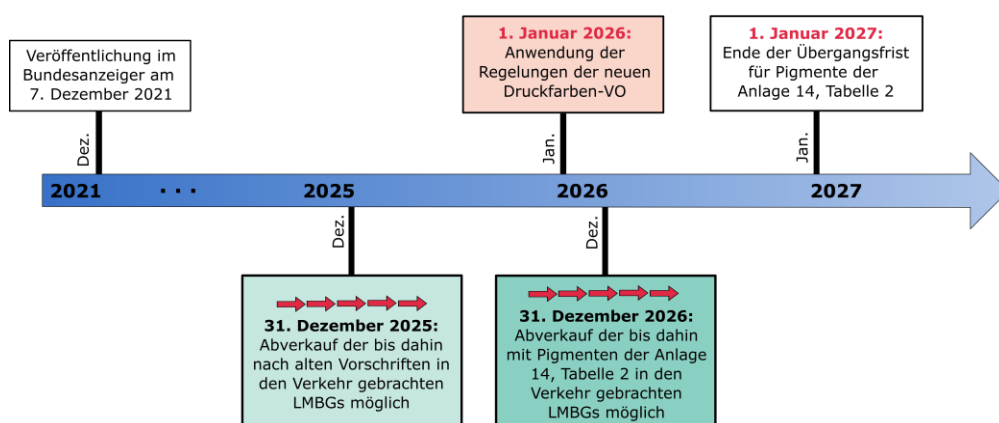
- Im Sinne der Verordnung ist „Verwendung“ als das planvolle Benutzen von Stoffen zur Herstellung von Druckfarben definiert, d.h. es handelt sich dabei um absichtlich eingebrachte Stoffe. Unbeabsichtigt eingebrachte Stoffe (NIAS) müssen, wie auch im EU-Recht üblich, gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Risikobewertung geprüft werden.
- In der Positivliste sind teilweise spezifische Migrationsgrenzwerte, Gruppengrenzwerte oder Beschränkungen festgelegt, die eingehalten werden müssen. Sollte kein Migrationsgrenzwert oder keine andere Beschränkung festgelegt sein, so gilt der Globalmigrationsgrenzwert von 60 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel.

Konformität

- Die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte hängt neben der Zusammensetzung der Druckfarbe von verschiedenen Faktoren, wie der Schichtdicke, der Verpackungsgeometrie oder dem Verpackungsmaterial ab und unterliegt somit der Konformitätsarbeit des Herstellers des finalen Lebensmittelkontaktmaterials.
- Die Verordnung enthält keine Vorgaben zur Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette, eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure innerhalb der Lieferkette ist entscheidend. Hierzu gibt es bereits etablierte Konzepte, wie die Konformitätsbestätigung oder das Statement of Composition.

Übergangsfristen

Anwendung und Übergangsfristen der deutschen Druckfarben-VO vom 2. Dezember 2021



- Eine Übergangsfrist von 4 Jahren (31. Dezember 2025) ist zum Abverkauf von bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen, die nicht den Vorgaben der deutschen Druckfarbenverordnung entsprechen, vorgesehen. Für bedruckte Bedarfsgegenstände, die Stoffe der Anlage 14 Tabelle 2 enthalten, ist eine Abverkaufsfrist von 5 Jahren (bis 31. Dezember 2026) vorgesehen.

Aufnahmeverfahren und Bewertungsprozess

- Um Pigmente und Füllstoffe, die bisher in Anlage 14 Tabelle 2 gelistet sind, auch nach dem 31. Dezember 2026 in Druckfarben für die sogenannte Kurzzeitbedruckung oder die Innenbedruckung zu verwenden, müssen diese Stoffe in der Positivliste (Anlage 14 Tabelle 1) gelistet sein. Dazu muss ein Bewertungsdossier beim BfR eingereicht werden.
- Über den VdMi wurden 2020 für drei Pigmente Bewertungsdossiers beim BfR eingereicht. 2021 wurde ein Pigment in Tabelle 1 neu aufgenommen und zwei Pigmente wechselten von Tabelle 2 in Tabelle 1.
- Ebenso beantragten wir die Aufnahme für fünf weitere Pigmente in Tabelle 2. Vom BfR wurde uns zugesagt, dass die Pigmente in der nächsten Revision der Verordnung in Tabelle 2 aufgenommen werden. In der Zwischenzeit ist eine Information über die Aufnahme dieser fünf Pigmente auf der Homepage des BfR³ zu finden (siehe Frage: Gibt es schon weitere Stoffe für die Aufnahme auf die Liste?).
- Auch im Jahr 2021 wurde wieder ein Bewertungsdossier für ein Pigment der Tabelle 2 eingereicht, die Bewertung vom BfR verzögert sich jedoch und steht noch aus.
- Es ist weiter möglich, Dossiers für fehlende Pigmente beim BfR einzureichen, der Bewertungsprozess dauert nach unserer Erfahrung sehr lange. Dies sehen wir als ein erhebliches Hemmnis, die Bewertung der Dossiers ist das Nadelöhr im Prozess, denn nur sehr wenige, nach unserer Einschätzung maximal 4 - 5 Dossiers pro Jahr, werden beim BfR bewertet. Diese nationale Bewertung ist ein Hemmnis für die Industrie.

Die Aussicht auf eine europäische Regelung besteht dennoch

Nach Auffassung zahlreicher beteiligter Industrieverbände aus der gesamten Lebensmittelverpackungskette kann nur eine europäische Verordnung dem europäischen Binnenmarkt gerecht werden und ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sicherstellen. Diese Auffassung wird auch vom Bundesrat geteilt. In einer begleitenden EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Kommission bei der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens zu unterstützen „*und sich nachdrücklich für die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Regelung einzusetzen*“.

Wir begrüßen die von den Bundesländern gefasste EntschlieÙung. Grundsätzlich erkennt auch die Bundesregierung den Vorrang einer europäischen Regelung an. So ist eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgesehen, sollte die EU-Kommission in dieser Zeit eine entsprechende Einzelmaßnahme zu bedruckten Lebensmittelkontaktmaterialien vorlegen. Insbesondere für die Rohstoffe, wie z.B. Pigmente und Füllstoffe, die in der Druckfarbe für die Bedruckung der Bedarfsgegenstände eingesetzt werden, ist eine EU-weite harmonisierte Bewertungspraxis (BfR, EFSA) von erheblicher Bedeutung.

^[3] [BMEL - Lebensmittelverpackungen - Lebensmittelverpackungen und andere Lebensmittelbedarfsgegenstände](#)

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.
Dr. Heike Liewald / Martin Brendel

liewald@vdmi.vci.de / brendel@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e.V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramischen Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.

Der VdMi wird geführt im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (Register-Nr.: R000760) sowie im Transparenzregister der EU-Kommission (Register-Nr.: 388728111714-79).